

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/cz/11141  
0438/2014



16.06.2014

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

### Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages

#### Sachverhalt:

Gemäß § 23 Abs. 2 Landkreisordnung (LKO) verpflichtet der Landrat die Mitglieder des Kreistages vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Landkreises durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Verweigert ein Mitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. |

|Im Auftrag:

Achim Schmidt |